



ÄRZTE STEUERNEWS



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Steuerspartipps zum Jahreswechsel 2018/2019
 - > Sozialversicherungswerte 2019 (voraussichtlich)
- 3 > Arzt mit Hausapotheke: Wie ist bei Errichtung eines Gebäudes die Vorsteuer zu ermitteln?
 - > Aufklärung via Telefon
- 4 > Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für 2019
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Steuerspartipps zum Jahreswechsel 2018/2019

Vor dem 31.12. müssen noch viele Arbeiten erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

STEUERTIPPS

1. Erwirtschaftet Ihre Praxis heuer einen Gewinn?

Wenn ja, dann investieren Sie noch bis Jahresende und sparen Sie Steuern, indem Sie den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen im Rahmen des Gewinnfreibetrags (bei betrieblichen Einkunftsarten) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, kann einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Dieser beträgt

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.350,00)

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen folgende begünstigte Investitionen angeschafft werden:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mind. vier Jahren, wie z. B. medizinische Geräte, Lkw (kein Pkw), Gebäudeinvestitionen
- bestimmte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.



2. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Wenn der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, kann der Gewinn verändert und damit die Progression geglättet werden, indem die Zahlungen ins nächste Jahr verschoben werden. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt nämlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Achtung: Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2018, die am 31.12.2018 fällig ist und am 15.1.2019 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2018 als bezahlt.

3. Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

4. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 (excl. USt) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, solche Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anzuschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2019 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

5. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des

jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes nach dem 30.6.2018 und bis zum 31.12.2018, steht eine Halbjahres-AfA zu.

6. Verminderten Sachbezugswert für Dienstwagen sichern

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer beträgt für neu angeschaffte Fahrzeuge pro Monat 2 % der Anschaffungskosten – maximaler Sachbezug ist in diesem Fall € 960,00. Wenn der CO₂-Ausstoß 2019 bis 121 g/km beträgt, ist ein Sachbezug von 1,5 % anzusetzen. Für Neuanschaffungen im Jahr 2018 gilt noch ein Grenzwert von 124 g/km. Bei Elektrofahrzeugen ist kein Sachbezug anzusetzen. Deshalb kann sich bei bestimmten Fahrzeugen eine Anschaffung noch 2018 lohnen.

7. Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

8. Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2019 zu verschieben.

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für 2013

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für 2013 aus.

10. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar

des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2019 (VORAUSSICHTLICH)

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	€ 445,81
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 670,22

Höchstbeitragsgrundlage	
taglich	€ 174,00
monatlich	€ 5.220,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.440,00

Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.090,00

GSVG/FSVG

Pensionsversicherung FSVG 20 %

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 6.090,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 73.080,00

Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	€ 654,25
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 7.851,00

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung

monatlich	€ 9,79
jährlich	€ 117,48

Arzt mit Hausapotheke: Wie ist bei Errichtung eines Gebäudes die Vorsteuer zu ermitteln?

Ärzte erbringen in der Regel überwiegend steuerfreie Umsätze und haben insoweit auch keinen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen ihrer Lieferanten.

Bewirkt der Arzt neben Umsätzen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze, bei denen ein solcher Ausschluss nicht eintritt, wie z. B. der Betrieb einer Hausapotheke, so sind die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge zu splitten.

Die Vorsteuern sind grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit aufzuteilen, d. h. sie sind danach aufzuteilen, wie sie den unecht steuerfreien Umsätzen und den übrigen Umsätzen bei wirtschaftlicher Betrachtung ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Grundsätzlich verlangt also das Gesetz eine Zuordnung nach Maßgabe des Zusammenhangs der Vorsteuern mit den Ausgangsumsätzen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) führt dazu bisher schon aus, dass der objektive wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den für das Unternehmen erworbenen Gegenständen bzw. sonstigen Leistungen und den eigenen unternehmerischen Leistungen entscheidend ist. Bei Vorsteuerbeträgen, die sowohl mit unecht steuerfreien als auch mit anderen Umsätzen im Zusammenhang stehen, muss ein Aufteilungsmaßstab gewählt werden, der im Einzelfall zu einem möglichst sachgerechten Ergebnis führt. Eine bestimmte Form der Aufteilung ist nicht vorgeschrieben. Es ist daher jede Methode, die im Einzelfall

eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht, zulässig. Fehlt die Grundlage für eine sachgerechte exakte Zuordnung dieser gemischten Vorsteuerbeträge, so ist zu schätzen.

Der VwGH folgte auch bereits in einem Erkenntnis aus 2010 der Meinung des Finanzamtes, dass für die Aufteilung der Vorsteuern aus der **Errichtung eines Ordinationsgebäudes** samt Räumlichkeiten für die Hausapotheke der **Flächenschlüssel** als sachgerechter Aufteilungsmaßstab angesehen werden kann. Hierbei kommt es lediglich auf die Flächen an, die unmittelbar dem Bewirken der Umsätze der Hausapotheke oder der Tätigkeit als praktischer Arzt dienen. Für die Ordinationsräume steht daher kein (anteiliger) Vorsteuerabzug zu.

Als Begründung führte der VwGH unter anderem an, dass die in Rede stehenden Vorsteuerbeträge ihren Ursprung in einem von der laufenden Tätigkeit des Arztes getrennten Vorgang, nämlich in der Bautätigkeit für die neue Ordination samt Räumlichkeiten für die Hausapotheke und den daraus resultierenden Aufwendungen genommen haben. Mangels eines direkten wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den Vorsteuern aus der Errichtung des Ordinationsgebäudes und den vom Arzt getätigten laufenden Umsätzen aus der Tätigkeit als praktischer Arzt samt Hausapotheke seien die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der Umstände des Beschwerdefalls schätzungsweise aufzuteilen.



Das Finanzamt und in weiterer Folge das Bundesfinanzgericht hatte nun in einem anderen Fall auch den (anteiligen) Vorsteuerabzug für die Errichtung von Räumlichkeiten versagt, welche der Beheizung des Apothekenbereiches oder die dem Aufenthalt des im Apothekenbereich eingesetzten Personals dienen.

Der VwGH erkannte daraufhin aber in einem aktuellen Urteil, dass derartige Räumlichkeiten auch unmittelbar dem Bewirken der Umsätze aus der Hausapotheke dienen. Der Umstand, dass der Heizraum auch der Versorgung der ärztlichen Ordination mit Wärme dient und Mitarbeiter auch (wohl zeitlich überwiegend) zur Unterstützung der ärztlichen (steuerbefreiten) Tätigkeit eingesetzt sind, ist im Rahmen der Schätzung durch sachgerechte Aufteilung der auf die gemischt genutzten Räume entfallenden Vorsteuern Rechnung zu tragen. Diese Aufteilung muss nicht nach dem Umsatzschlüssel erfolgen, wenn dieser zu keinem möglichst sachgerechten Ergebnis führt. ■

AUFKLÄRUNG VIA TELEFON

AUSGANGSLAGE

In dem konkreten Fall wurde der Kläger im Rahmen eines Telefongesprächs eine Woche vor der geplanten Operation ausführlich über das typische Risiko einer Hypoxie, welches sich dann auch tatsächlich verwirklicht hat, informiert und hat dennoch der Behandlung zugestimmt. Der Patient wünschte im Rahmen der Operation ausdrücklich eine Spinalanästhesie.

Typische Risiken sind solche, welche auch bei Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt nicht immer vermeidbar und geeignet sind, die Entscheidung des Patienten und somit seine Einwilligung zu beeinflussen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Die Beurteilung, ob eine ausreichende und rechtzeitige Aufklärung stattgefunden hat, ist immer eine Einzelfallbetrachtung und anhand der kon-

kreten Umstände zu prüfen. Es handelt sich daher um keine erhebliche Rechtsfrage, die eine außerordentliche Revision rechtfertigen würde.

Im konkreten Fall bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH) eine lege artis durchgeführte Operation und auch die Aufklärung erfolgte ordnungsgemäß. Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch wurde nicht zugesprochen.



ÄRZTE STEUERNEWS



Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für 2019



Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- sich das Kind in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Die Regelbedarfsätze werden jedes Jahr neu festgelegt und betragen für 2019:

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 208,00
3 - 6 Jahre	€ 267,00
6 - 10 Jahre	€ 344,00
10 - 15 Jahre	€ 392,00
15 - 19 Jahre	€ 463,00
19 - 28 Jahre	€ 580,00

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt pro Monat für das 1. Kind € 29,20, für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40.

Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder in der Schweiz aufhalten, wird ab 2019 die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages auf Basis der vom Statistischen Amt der EU veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, des EWR und für die Schweiz im Verhältnis zu Österreich bestimmt.

Stand: 07.11.2018

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 2. Stock – Top 14, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Für Tierärzte können abweichende Regelungen gelten. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.

KULTURLINKS

www.wien.info
Wiener Advent, Wien
bis 30.12.2018

Die Hauptstadt hält wieder ein vielfältiges Programm an festlichen Adventkonzerten, Chorgesängen und Gospel-Abenden bereit. Eines der Highlights sind die vielen Kirchenkonzerte, wie z. B. „Christmas Trumpet“ in der Malteserkirche (bis 30.12.) und die Adventkonzerte im Stephansdom (bis 23.12.).

www.innsbruck.info
Lightshow Max 500, Innsbruck
bis 20.1.2019

Zum Auftakt des Maximilianjahres 2019 gibt es in der Kaiserlichen Hofburg in Innsbruck eine spektakuläre audiovisuelle 3D-Lichtshow zu sehen. „Lightshow Max 500“ nimmt die Besucher mit ins 16. Jahrhundert und lädt zu einer Begegnung mit Kaiser Maximilian I. ein. Dank beeindruckender Technik haben die Besucher das Gefühl, tatsächlich mitten im Geschehen zu sein.

www.museum-joanneum.at
Ausstellung „Wer bist du?“, Graz
bis 10.3.2019

Porträts bestimmen seit jeher die Kunst – und auch heute lassen sie uns vor allem in Form von Selfies nicht los. Die Ausstellung der Neuen Galerie Graz „Wer bist du? Porträts aus 200 Jahren“ widmet sich der Darstellung des menschlichen Gesichts, ausgehend vom frühen 19. Jahrhundert bis hin zur Umsetzung mittels der Neuen Medien. Die große Zeitspanne bietet hierbei ungeahnte Kombinationen und Gegenüberstellungen.

STEUERTERMINE | DEZ. 18 - FEB. 19

Fälligkeitsdatum 17. Dezember 2018

USt-Vorauszahlung für Oktober
L, DB, GKK, KommSt für November

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2019

USt-Vorauszahlung für November
L, DB, GKK, KommSt für Dezember

Fälligkeitsdatum 15. Februar 2019

USt-Vorauszahlung für Dezember
L, DB, GKK, KommSt für Jänner 2019
ESt- und KÖSt-Vorauszahlung für das I. Quartal 2019

IMPRESSUM